

BGer 8C_244/2024 vom 23. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_244_2024

FR: TF 8C_244/2024 du 23 mai 2024

IT: TF 8C_244/2024 del 23 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensentscheiden praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat in der angefochtenen Verfügung vom 18. März 2024 auf die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. Januar 2024 gerichtete Eingabe mangels funktioneller Zuständigkeit nicht ein. Dies geschah, nachdem der Beschwerdeführer ausdrücklich auf einen Entscheid darüber bestanden hatte. Zur Begründung verwies das kantonale Gericht auf den vom Gesetz vorgegebenen Rechtsmittelweg. Es sei nicht einsichtig, inwiefern Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 1 ATSG , wonach gegen Verfügungen der Beschwerdegegnerin zunächst Einsprache zu erheben sei, ehe das Versicherungsgericht angerufen werden könne, der Verfahrensfairness und einem rechtsstaatlichen Verfahren zuwiderlaufen würde.

E. 3

Damit setzt sich der Beschwerdeführer in seiner umfangreichen Eingabe vom 29. April 2024 nicht sachbezogen auseinander. Allein auf einer materiellen Beurteilung der Angelegenheit durch ein Gericht zu bestehen, reicht nicht aus (BGE 123 V 335 E. 1; Urteil 8C_526/2022 vom 6. Februar 2023 E. 4.2).

E. 4

Liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so kann die Angelegenheit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG erledigt werden.

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.